

Merkblatt 2025

Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen

A Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

1. Hintergrundinformationen

Die Förderung der Zucht und Haltung von Nutztieren, die als bedrohte tiergenetische Ressourcen gelten, soll wirtschaftliche Nachteile ausgleichen, die durch geringere Leistungen gefährdeter einheimischer Nutztierassen entstehen. Diese Nachteile werden beeinflusst von den aktuellen Rahmenbedingungen. Daher ist es aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen von großer Bedeutung, die in Bayern noch existierenden einheimischen landwirtschaftlichen Nutztierassen zu erhalten. Durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Zuchtbasis entweder bewahrt oder neu etabliert werden kann. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die genetische Vielfalt in der Landwirtschaft zu schützen und gleichzeitig die kulturelle Bedeutung dieser Rassen zu würdigen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger können Eigentümer und Besitzer förderfähiger Tiere sein. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die den Definitionen der EU-Verordnung Nr. 2022/2472 entsprechen sind ebenfalls antragsberechtigt.

Nicht antragberechtigte Unternehmen: siehe. D, Nr. 6.

3. Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt ausschließlich für Tiere, die in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung registriert sind. Für die Aktualisierung der Zuchtbuchdaten sind die Antragsteller verantwortlich. **Sie ist vor dem Beginn der Zahlungsantragstellung abzuschließen.** Bei Bedarf müssen der zuständigen Behörde alle relevanten genetischen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Um förderberechtigt zu sein, muss der Zuwendungsempfänger eine artgerechte und langfristig angelegte Tierhaltung sicherstellen und die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis im herkömmlichen Sinne beachten. Sollten die Tiere in Pension gehalten oder von Dritten versorgt werden, ist es die Pflicht des Antragstellers, die Einhaltung aller Verpflichtungen zu gewährleisten.

4. Was gibt es im Zuchtbuch zu beachten?

Die Zuschussgewährung richtet sich nach dem im Zuchtbuch eingetragenen Zuchtterbestand der antragstellenden Betriebe. Für **Rinder** ist der Stichtag der **1. April**, für **Schafe, Ziegen und Pferde** der **1. Januar des Förderjahres**.

Der Zuschuss für Vattertiere der Rassen Rottaler Pferd und Leutstettener Pferd wird für jeden im Förderjahr zum Decken eingesetzten Zuchthengst gewährt.

Zuchtbuch-Stuten gefährdeter Pferderassen müssen nachweislich züchterisch genutzt werden.

Die züchterische Verwendung wird von der zuchtbuchführenden Stelle dokumentiert.

5. Was wird für förderfähige Tiere bezahlt?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Rasse und Nutzung, die im Auszahlungsantrag angegeben wurde. Der ursprünglich im Förderantrag bewilligte Tierbestand je Rasse darf jährlich um höchstens 30% überschritten werden. Darüber hinaus gehaltene Tiere können nicht gefördert werden. Nur bei Vorliegen triftiger Gründe (Aufnahme abgegebener Bestände gefährdeter Rassen) ist eine vorzeitige neue Förderantragstellung möglich. Abrechnungen unter 100 € werden nicht ausbezahlt. Bei Schafen und Ziegen ist der Gesamtförderbetrag insgesamt auf 5 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

Rasse	Nutzung	Prämie €
Ansbach-Triesdorfer , mit Kennzeichnung „TR“ im Herdbuch der Rasse Fleckvieh eingetragen	Milchkuh	250
	Mutterkuh	140
	Vatertier	300
Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh), in der Hauptabteilung des Herdbuches eingetragen	Milchkuh	160
	Mutterkuh	60
	Vatertier	300
Murnau-Werdenfelser , im Herdbuch mit maximal 25 % Fremdgenanteil eingetragen	Milchkuh	400
	Mutterkuh	140
	Vatertier	300
Original-Braunvieh , mit „OB“-Kennzeichnung im Herdbuch der Rasse „Braunvieh alter Zuchtichtung“ eingetragen	Milchkuh	400
	Mutterkuh	140
	Vatertier	300
Pinzgauer , im Herdbuch mit maximal 25 % Fremdgenanteil eingetragen	Milchkuh	330
	Mutterkuh	140
	Vatertier	300
Rotes Höhenvieh , im Herdbuch mit maximal 12,5 % Fremdgenanteil eingetragen	Milchkuh	400
	Mutterkuh	140
	Vatertier	300
Rottaler Pferd , mit mind. 25 % Rottaler Genanteil und mind. vier eingetragenen Elterngenerationen	Stute	500
	Hengst	1000
Leutstettener Pferd	Stute	500
	Hengst	1000
Alpines Steinschaf		35
Braunes Bergschaf		35
Brillenschaf		45
Coburger Fuchsschaf		25
Geschecktes Bergschaf		50
Krainer Steinschaf		35
Ostfriesisches Milchschaft	Milchschaft	55
Rhönischaf		25
Schwarzes Bergschaf		50
Waldschaf		35
Weißes Bergschaf		25
Bunte Deutsche Edelziege	Milchziege	25
	Fleisch	25
Thüringer Wald Ziege	Milchziege	55
	Fleisch	28
Weißes Deutsche Edelziege	Milchziege	25

B Wie stelle ich einen Antrag und was ist zu beachten?

Das **Förderverfahren** ist **zweistufig** strukturiert: Zunächst müssen Antragsteller einen **Förderantrag** stellen. Dieser Antrag umfasst eine Laufzeit von fünf Jahren, was der Dauer der einzugehenden Verpflichtung entspricht. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Einreichung des Antrags im Jahr vor dem Beginn der Förderperiode erfolgt, wobei heuer als Stichtag der

31. Dezember 2025

gilt. Bis zu diesem Datum kann ab dem 01. November 2025 ein Förderantrag digital über das iBALIS-System gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Erst nach Bewilligung eines Förderantrags ist in den Folgejahren jeweils ab dem 01. September die Stellung des **Auszahlungsantrags** möglich. Dies kann heuer bis zum

31. Oktober 2025

digital über iBALIS erfolgen (Ausschlussfrist!).

Im Anschluss muss der **Auszahlungsantrag jährlich** über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum hinweg **für jedes Jahr neu gestellt** werden.

1. Wo kann ich einen Antrag stellen?

Reichen Sie Ihren Antrag fristgerecht über das iBALIS-System ein: <https://www.stmelf.bayern.de/ibalis>

Nur vollständige Anträge können gestellt werden. Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Ablehnung oder Kürzung ist möglich.

2. Wo kann ich die Zugangsdaten erhalten?

Für die Antragstellung benötigt jeder Antragsteller zunächst eine 10-stellige **Betriebsnummer**, die vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben wird. Parallel dazu ist eine PIN für den iBALIS-Zugang erforderlich, welche beim LKV Bayern beantragt werden kann.

<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/einstieg/index.php>

3. Kann ich eingereichte Anträge ändern?

Ja, will der Antragsteller seinen bereits eingereichten Antrag ändern, ist innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags („Antrag zurückziehen“) und eine anschließende Neuanschuldung über iBALIS möglich.

Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

4. Kann die Antragsfrist verlängert werden?

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

5. Sind die Betriebs-Stammdaten noch aktuell?

Es ist wichtig, dass Sie als Antragsteller Ihre Stammdaten stets aktuell halten. Da die Förderung ausschließlich auf das beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hinterlegte Konto überwiesen werden kann, müssen Sie jegliche Änderungen unverzüglich melden. Dies betrifft insbesondere Ihre Adresse, Steuernummer oder Bankverbindung. Informieren Sie das zuständige AELF umgehend über solche Änderungen, um eine reibungslose und pünktliche Auszahlung Ihrer Förderung sicherzustellen.

6. Wie lange dauert der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum?

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt wurden.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum für die Förderung erstreckt sich über fünf Jahre, beginnend am 1. Januar des ersten Jahres nach der Förderantragstellung und endend am 31. Dezember des fünften Jahres.

7. Wann wird ausbezahlt?

Gestellte Auszahlungsanträge werden in der Regel bis zum Jahresende ausbezahlt.

8. Wo finde ich meine Unterlagen?

Nachdem das Formular zur Antragstellung elektronisch abgesendet wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS abrufbar. Gleiches gilt für die Förderbescheide, die nach erfolgreicher Prüfung ebenfalls in diesem Datenspeicher zur Verfügung gestellt werden.

9. Was tun, wenn Sie Förderbestimmungen nicht einhalten können?

Frühzeitig melden, meist finden wir eine Lösung.

Bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen können Zuwendungen gekürzt oder widerrufen werden. Eine vollständige Rückerstattung ist ggf. erforderlich, wenn:

- der Tierbestand während der Verpflichtungszeit abgegeben wird und der Übernehmer die Verpflichtungen nicht einhält;
- die geförderte Tierhaltung eingestellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm beendet wird.

Ausnahmen von der Rückerstattung:

- nach dreijähriger Erfüllung der Verpflichtungen;
- bei Aufgabe der Tätigkeit ohne mögliche Übernahme;
- bei Enteignung oder Zwangsversteigerung.

Höhere Gewalt (z.B. Berufsunfähigkeit, Naturkatastrophen) kann zu Ausnahmen führen. Diese Fälle sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.

Der Tiereigentümer ist für die Einhaltung aller Verpflichtungen verantwortlich.

10. Hinweis zur Nutzung des Merkblatts

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Merkblatt eine vereinfachte Darstellung der maßgeblichen Richtlinie zum Zwecke der allgemeinen Orientierung bietet und über die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen hinausgehende Regelungen beinhalten kann. Die vollständige und rechtsverbindliche Fassung der Richtlinie bleibt hiervon unberührt und ist im Zweifelsfall heranzuziehen.

11. Noch Fragen?

Bei Fragen zur Antragstellung stehen das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/404088099496>

oder bei Fragen zur Bewilligung

das Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach; Goethestraße 6; 96450 Coburg zur Verfügung.

C Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich machen, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von Unterlagen prüfen. Relevante Dokumente sind fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren.

2. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz

3. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

4. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

D Allgemeine Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter:

www.stmelf.bayern.de/datenschutz

3. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Antragsteller und Vertretungsberechtigte dürfen in den letzten 5 Jahren nicht rechtskräftig verurteilt worden sein. Das Ziel ist die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Rechtstreue der Antragsteller. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte das entsprechende Gesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/schwarz-arbg_2004/BJNR184210004.html

4. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Staatliche Behörden müssen Finanzämter über bestimmte Zahlungen an Bürger oder Unternehmen informieren. Dies gilt auch für Förderungen zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen.

Bei Zuwendungen übermittelt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem zuständigen Finanzamt:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Empfängers
- Bewilligungsbehörde und Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Datum der Zahlung

Hinweis: Steuerrechtliche Pflichten gegenüber Finanzbehörden bleiben davon unberührt und sind eigenverantwortlich zu erfüllen. Volltext der Verordnung siehe unter:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

5. Transparenz / Veröffentlichung

Gemäß EU-Rahmenregelung sind seit 2023 Informationen über freigestellte und notifizierte Einzelbeihilfen bereits ab 10.000 Euro zu veröffentlichen. Dies umfasst u. a.: Name und Betriebsnummer des Empfängers, Unternehmensgröße, Fördermaßnahme und -betrag, Datum der Gewährung und Bewilligungsbehörde.

Die EU-Kommission bietet eine zentrale Webseite mit Links zu den Veröffentlichungen aller Mitgliedstaaten.

6. Nicht antragberechtigte Unternehmen sind:

- **Unternehmen in Schwierigkeiten**
im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- **Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung**
aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Festsetzung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- **Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentl. Hand**
von 25 % und mehr des Eigenkapitals des Unternehmens
- **Unternehmen, die keine KMU sind**
(inkl. der zu berücksichtigenden Verflechtungen), die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 2022/2472 kein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind (vgl. Bst. L).

KMU sind Unternehmen,

die weniger als 250 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

7. Bewilligungsstelle

Bewilligungsbehörde ist das Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, Goethestraße 6, 96450 Coburg.